



Initiative für Transparenz und Demokratie

11. März 2024

## **Schriftliche Stellungnahme von LobbyControl zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung (§ 108f StGB-E), BT-Drs. 20/10376**

### **Über LobbyControl**

LobbyControl – Initiative für Transparenz und Demokratie e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und im Lobbyregister unter der Nummer R000176 eingetragen. Wir kombinieren aktuelle Recherchen, wissenschaftliche Hintergrundanalysen, politische Bildungsarbeit und Kampagnen. Wir setzen uns ein für eine transparente und lebendige Demokratie. Wichtige Ziele sind eine ausgewogene und transparente Beteiligung an politischer Entscheidungsfindung und Gesetzgebung, die Vermeidung verdeckter Einflussnahme auf öffentliche Debatten und Wahlkämpfe sowie die Prävention von Korruption.

Gegenüber Bundestag und Bundesregierung engagiert LobbyControl sich für einen Transparenz und Integrität stärkenden Regelungsrahmen. Schwerpunkte sind dabei der Umgang mit Interessenkonflikten, die öffentliche Nachvollziehbarkeit von Lobbyarbeit und -einflüssen und das Zurückdrängen von einseitigen oder privilegierten Zugängen.

1/9

## 1. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die bisher allein in § 108e StGB normierte Strafbarkeit der Mandatsträgerkorruption zu erweitern. Wesentlicher Anlass für den Gesetzesvorschlag ist die sogenannte Maskenaffäre, die eine Strafbarkeitslücke bei korruptiven Handlungen durch Mandatsträger außerhalb des Parlaments deutlich sichtbar gemacht hat. Ziel des Gesetzentwurfs muss es daher sein, diese Strafbarkeitslücke zu schließen und zumindest Handlungen wie bei der Maskenaffäre eindeutig unter Strafe zu stellen.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 5. Juli 2022 zu einem Ermittlungsverfahren im Zuge der Maskenaffäre entschieden, dass das rein „*außerparlamentarische Wirken des Mandatsträgers durch § 108e StGB nicht*“ erfasst sei, selbst wenn derartige Handlungen „*ähnlich strafwürdig erscheinen mögen*“ (BGH, Beschluss vom 5. Juli 2022 – StB 7/22, StB 8/22, StB 9/22, Rn. 70). Sofern der Gesetzgeber hierin eine Strafbarkeitslücke erkenne, sei es „*seiner Sache, darüber zu befinden, ob er sie bestehen lassen oder durch eine neue Regelung schließen*“ wolle. **Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Strafbarkeitslücke anerkennt und mit einer neuen Regelung zu schließen sucht.**

In seinem Beschluss hat der BGH das Tatbestandsmerkmal „*bei der Wahrnehmung seines Mandates*“ des § 108e StGB eng ausgelegt. Es sei dahin zu verstehen, dass allein die Mandatstätigkeit als solche, nämlich das Wirken des Abgeordneten im Parlament, mithin im Plenum, in den Ausschüssen oder sonstigen parlamentarischen Gremien einschließlich der Fraktionen oder in mit Parlamentsmitgliedern besetzten Kommissionen, erfasst sei. Eine zwischen den Beteiligten vereinbarte Berufung des Abgeordneten auf seinen Status zur Beeinflussung von Behördenentscheidungen bei außerparlamentarischen Betätigungen im Interesse eines Privatunternehmers und ohne Vorgabe, im Auftrag des Parlaments zu handeln, vermöge eine Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit oder Bestechung von Mandatsträgern hingegen nicht zu begründen. Ebenso wenig genüge es, wenn der Abgeordnete dazu die in dieser Funktion geknüpften Beziehungen zu Entscheidungsträgern der Exekutive ausnutze oder sich seiner Amtsausstattung bediene (BGH, a.a.O.).

Aufgrund dieser Auslegung blieb die Maskenaffäre letztlich ohne strafrechtliche Folgen. Entscheidend war aus Sicht des BGH, dass es sich um ein außerparlamentarisches Handeln des Mandatsträgers handelte. Ob sich dabei auf den Abgeordnetenstatus berufen wurde oder die Amtsausstattung genutzt wurde, war nicht erheblich. Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, die Strafbarkeitslücke durch einen neuen Straftatbestand zu schließen, nicht durch eine Anpassung des bestehenden § 108e StGB.

Mit dem Gesetzesvorhaben soll auch ein Gleichklang zwischen Parlaments- und Strafrecht erreicht werden, da der Gesetzgeber mit der Reform des Abgeordnetengesetzes aus dem Jahr 2021 bereits die entgeltliche Interessenvertretung

neben dem Mandat gegenüber Bundestag und Bundesregierung sowie entgeltliche Beratungstätigkeiten mit unmittelbarem Mandatsbezug untersagt hat (§ 44a Abs. 3 AbgG).

Im Folgenden konzentrieren wir uns auf den vorliegenden Gesetzentwurf und lassen einen weitergehenden Reformbedarf der Strafbarkeit der Mandatsträgerkorruption, etwa durch eine grundlegende Überarbeitung des § 108e StGB oder eine gänzliche Abschaffung des Sonderstrafrechts für Mandatsträger außen vor. Hierzu verweisen wir auf die umfangreichen Stellungnahmen vorheriger Anhörungen und auf die Stellungnahme von Transparency International zu dieser Anhörung.

Vor diesem Hintergrund stellen sich für die Bewertung des Gesetzentwurfs insbesondere drei Fragen:

- Wird die Strafbarkeitslücke, die sich bei der Maskenaffäre deutlich gezeigt hat, tatsächlich effektiv geschlossen?
- Ist das Gesetz so gestaltet, dass eine weitergehende Strafbarkeitslücke zwischen dem bestehenden § 108e StGB und dem neuen § 108f StGB-E ausgeschlossen ist?
- Werden die strafrechtlichen Vorschriften den bestehenden Regelungen in § 44a Abs. 2 und 3 AbgG tatsächlich in systematisch harmonischer Weise angeglichen?

Die gegenwärtige Formulierung des § 108f StGB-E lässt auch unter Einbeziehung der Gesetzesbegründung einige Zweifel aufkommen, ob die oben genannten Zielsetzungen mit dem Entwurf tatsächlich erreicht werden. Diese Frage stellt sich zunächst am Tatbestandsmerkmal „*während des Mandats*“.

## 2. Tatbestandsmerkmal „*während des Mandats*“

Es besteht ein erheblicher Widerspruch zwischen der semantischen Bedeutung des Merkmals und der in der Gesetzesbegründung skizzierten Auslegung desselben.

Die Worte „*während des Mandats*“ bedeuten nach allgemeinem Sprachverständnis einen Zeitraum, nämlich den Zeitraum, über den sich das Mandat erstreckt. Damit ist ein weiter Raum eröffnet, der prinzipiell alle Handlungen erfasst, die in diesem Zeitraum erfolgen, inklusive solcher „*bei der Wahrnehmung des Mandats*“ im Sinne des § 108e StGB.

Laut der Gesetzesbegründung soll „*während des Mandats*“ allerdings nicht als zeitliches, sondern als funktionales Abgrenzungskriterium dienen. So sollen nur solche Verhaltensweisen erfasst sein, die keine Wahrnehmung des Mandats sind. Der Gesetzgeber möchte hier also vom Tatbestandsmerkmal „*bei der Wahrnehmung seines Mandats*“ in § 108e Abs. 1 StGB abgrenzen. Da sich dies aus dem Gesetzeswortlaut aber nicht ergibt, wäre es naheliegend, das Tatbestandsmerkmal sprachlich entsprechend anzupassen. Ein Verzicht auf die Formulierung „*während des Mandats*“ würde sich dafür anbieten. Eine Streichung würde die Strafbarkeit auch nicht zeitlich ausdehnen, weil über das Merkmal

„ungerechtfertigter (Vermögens-)Vorteil“ eine Rückbindung an das jeweilige Parlamentsrecht ohnehin gewährleistet ist – die zudem durch Satz § 108f Abs. 1 Satz 2 StGB-E noch einmal unterstrichen wird.

**Wird der Wortlaut der Vorschrift dementsgegen so beibehalten, muss der Gesetzgeber in jedem Fall dafür Sorge tragen, dass durch das Merkmal „während des Mandats“ in Verbindung mit der Gesetzesbegründung keine Lücke entsteht, in die ausgerechnet Verhaltensweisen wie bei der Maskenaffäre fallen könnten.** Eine diesbezügliche Besorgnis entsteht durch den Rückgriff auf den Begriff der „Mandatsausübung“. Die Gesetzesbegründung führt aus, das Merkmal solle „*verdeutlichen, dass der Tatbestand nur bei Verhaltensweisen anwendbar ist, die keine Mandatsausübung sind, was insbesondere bei Nebentätigkeiten der Fall ist.*“ Der Begriff der Mandatsausübung ist aber mitunter weiter zu verstehen als das Merkmal der Handlungen (oder Unterlassungen) „*bei der Wahrnehmung des Mandats*“ im Sinne des § 108e StGB. Die Ausübung des Mandats im Sinne des Abgeordnetengesetzes ist nicht zwangsläufig auf parlamentarische Verhandlungsgegenstände bezogene Verhaltensweisen begrenzt. Zur Ausübung des Mandats können auch außerparlamentarische Aktivitäten der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers zählen, etwa das Wirken im Wahlkreis oder die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Mandats.

Die in der Begründung vorgenommene Gegenüberstellung von Verhaltensweisen „während des Mandats“ (§ 108f StGB-E) und solchen, die eine Mandatsausübung darstellen, könnte dazu führen, dass Verhaltensweisen, die zumindest in einem gewissen Zusammenhang mit dem Mandat stehen, weder unter § 108e StGB noch unter den neuen § 108f StGB-E fallen (in einer Fallkonstellation wie bei der Maskenaffäre war ein solcher Mandatsbezug durchaus gegeben). Die neue Vorschrift sollte daher nicht so konzipiert bzw. begründet werden, dass ein Graubereich für Verhaltensweisen zwischen der „*Wahrnehmung des Mandats*“ und „*während des Mandats*“ (verstanden als „*neben der Ausübung des Mandats*“) entsteht.

Zwar meint der BGH in seinem Beschluss vom 5. Juli 2022, es spreche nichts dafür, „*das Merkmal der Ausübung des Mandats [in § 44a Abs. 2 Satz 1 AbgG] abweichend von demjenigen der Wahrnehmung des Mandats im Sinne § 108e Abs. 1 und 2 StGB zu deuten.*“ (BGH StB 7-9/22 Rn. 44)

Jedoch hat er sich mit dieser Frage nicht vertieft beschäftigt und selbst darauf hingewiesen, dass der Begriff der Mandatsausübung in der Literatur weiter verstanden wird und sich nicht auf Verhalten im Parlament beschränkt. Dabei spricht die innere Systematik des § 44a Abs. 2 AbgG für das in der Literatur formulierte Verständnis: Denn § 44a Abs. 2 Satz 1 AbgG ist dem Wortlaut nach keine Beschränkung auf eine Interessenvertretung im Bundestag zu entnehmen. Es handelt sich bei einem derartigen Verhalten vielmehr um den vom Gesetzgeber angedachten Regelfall. Dies ergibt sich aus § 44a Abs. 2 Satz 2 AbgG, wonach *insbesondere* die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen unzulässig ist, die erkennbar *in der Erwartung einer Interessenvertretung* des Leistenden *im Bundestag* getätigt wird. Weiterhin erfasst § 44a Abs. 2 Satz 3 AbgG auch Vortragstätigkeiten, die (nur) in Zusammenhang mit

der Mandatsausübung stehen. Aus dieser Systematik ergibt sich, dass der Begriff der Mandatsausübung in § 44a Abs. 2 Satz 1 AbgG nicht nur Verhalten im Bundestag erfasst, sondern einen weiteren Bereich absteckt und etwa auch die Wahlkreisbetreuung miteinschließt.

Erklärtes Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist es aber, eben auch außerparlamentarische Verhaltensweisen in den Anwendungsbereich miteinzubeziehen. So soll es laut der Zielbeschreibung künftig strafbar sein, wenn ein Mandatsträger gegen Entgelt seine „Autorität“ als Mandatsträger dafür einsetzt, Verwaltungsabläufe in seinem Wahlkreis zu beeinflussen. Dementsprechend soll künftig auch unter Strafe gestellt werden, wer wie in der Maskenaffäre als Mandatsträger seine Autorität dafür einsetzt, Entscheidungen der Exekutive zu beeinflussen. Der Gesetzgeber muss Zweifel hinreichend deutlich ausräumen, dass gerade solche Handlungen unter Ausnutzung der Autorität des Mandats in den Anwendungsbereich der Strafvorschrift fallen und nicht nur entgeltliche Interessenvertretungen erfasst werden, die lediglich einen entfernten Mandatsbezug aufweisen.

Insofern ist die Formulierung „während des Mandats“ besser geeignet, das gesetzte Ziel zu erreichen als beispielsweise „neben der Mandatsausübung“, da sie durchaus einen Bezug zu Handlungen im Rahmen der Mandatsausübung oder im Zusammenhang mit der Mandatsausübung zulässt.

Die Gesetzesbegründung führt zum Aspekt der Ausnutzung der Autorität des Mandats zwar begrüßenswerter Weise aus, es komme bei einer (entgeltlichen) Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung für die Strafbarkeit nicht darauf an, ob der Vorteilsnehmer nach außen erkennbar als Mandatsträger auftrete, „etwa durch Nutzung von Abgeordneten-Briefkopf oder -Signatur, oder sich in anderer Weise – sei es stillschweigend oder ausdrücklich – auf sein Mandat beruft.“ (BT-Drs. 20/10376, S. 8). Ebenso wenig sei erheblich, ob der Mandatsträger „mit dem Gegenstand der Interessenwahrnehmung auch im Rahmen seiner Mandatsausübung in irgendeiner Form befasst war oder ist.“ Diese Erläuterung steht jedoch in gewissem Widerspruch zu der vorherigen Aussage, § 108f StGB-E sei nur auf jene Verhaltensweisen anwendbar, die „keine Mandatsausübung“ seien. Denn gerade das Verwenden des Abgeordneten-Briefkopfs oder die Nutzung der Amtsausstattung können indiziell für ein Handeln in Ausübung des Mandats sprechen.

### **Zwischenfazit:**

Da der Wortlaut der Vorschrift den Kreis der Adressaten der Interessenvertretung nicht einschränkt, lässt es der Tatbestand bei entsprechender Auslegung des Merkmals „während des Mandats“ zu, eine unzulässige Interessenvertretung auch dann zu bestrafen, wenn sie außerhalb des Parlaments, aber mit klarem Mandatsbezug, erfolgt, z.B. wenn Einfluss auf Verwaltungsabläufe im Wahlkreis genommen wird. Nach dieser Auslegung wären auch die sogenannten Maskenfälle erfasst. Sie entspricht dem erklärten Ziel des Gesetzgebers.

Der Gesetzgeber muss allerdings sicherstellen, dass eine andere Auslegung zuverlässig ausgeschlossen wird, nach der eigentlich strafwürdige Handlungen in einen Graubereich zwischen Nebentätigkeiten ohne weiteren Bezug zur Aus-

übung des Mandats und „*bei der Wahrnehmung des Mandats*“ im Sinne des § 108e Abs. 1 StGB fallen und damit straffrei bleiben könnten.

Die Formulierung „*während des Mandats*“ ist hierfür zwar besser geeignet als etwa „*neben der Mandatsausübung*“. Sie erfordert aber eine entsprechend klare und unmissverständliche Gesetzesbegründung, um einer (in der aktuellen Begründung angelegten) Auslegung vorzubeugen, die den aufgezeigten Graubereich eröffnen würde.

## **2. Entgeltliche Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit der Mandatsausübung**

Das Abgeordnetengesetz untersagt in § 44a Abs. 3 AbgG nicht nur die entgeltliche Interessenvertretung gegenüber Bundestag und Bundesregierung, sondern auch entgeltliche Beratungstätigkeiten, sofern diese „*in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung*“ stehen. § 108f StGB-E übernimmt diesen Teil des parlamentsrechtlichen Verbots nicht; jedenfalls nicht explizit. Da der Gesetzgeber beim Abgeordnetengesetz der Auffassung war, dass es für die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Mandates nicht entscheidend ist, ob das Mitglied des Bundestages die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte selbst betreibt oder diese im Hinblick auf ihre Interessenvertretung entgeltlich berät, ist kein Grund ersichtlich, warum er nun mit Hinblick auf die Strafbarkeit dieser Verhaltensweisen eine andere Auffassung vertreten sollte.

**Wir empfehlen daher, auch die entgeltliche Beratung mit unmittelbarem Mandatsbezug ausdrücklich in den Straftatbestand miteinzubeziehen.**

Falls die entgeltliche Beratung durch das Merkmal der entgeltlichen Interessenwahrnehmung zu Gunsten des Vorteilsgebers erfasst sein soll, sollte die Gesetzesbegründung dies ausdrücklich klarstellen. Besser wäre es allerdings, ein solches Verbot im Gesetzestext selbst unzweideutig zu verankern.

§ 44a Abs. 3 Satz 1 AbgG untersagt *einerseits* die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber Bundestag oder Bundesregierung und *andererseits* entgeltliche Beratungstätigkeiten. Durch den Zusatz „*in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung*“ untersagt die Vorschrift nicht alle entgeltlichen Beratungstätigkeiten, sondern nur solche, bei denen ein solcher Zusammenhang besteht. Das wäre etwa der Fall, wenn ein Mitglied des Landwirtschaftsausschusses Dritte hinsichtlich ihrer Interessenvertretung gegenüber dem Landwirtschaftsausschuss entgeltlich beraten würde. § 44a Abs. 3 Satz 1 AbgG untersagt solche Beratungstätigkeiten ebenso wie die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte, da es nicht entscheidend sei, „*ob die Mitglieder des Bundestages die Interessenvertretung selbst betreiben oder Dritte beraten, wie diese ihre Interessen vertreten können.*“ Bei diesen Tätigkeiten sei „*grundsätzlich von einem Interessenkonflikt auszugehen*“ und sie seien „*daher von vornherein nicht mit der Unabhängigkeit des Mandates vereinbar.*“ (BT-Drs., 19/28784, S. 12). Dieser Argumentation folgend, müsste auch ein neuer Straftatbestand entsprechend formuliert sein.

### 3. Einschränkung auf Vermögensvorteile

Der Entwurf des § 108f StGB weist das Tatbestandsmerkmal des „ungerechtfertigten Vermögensvorteil[s]“ auf. Im Gegensatz dazu enthält § 108e StGB das Tatbestandsmerkmal „ungerechtfertigter Vorteil“ und ist damit nicht auf *Vermögensvorteile* beschränkt. **Wir empfehlen daher eine Angleichung an das bestehende Regelungsregime, d.h. auch bei § 108f StGB-E einen „ungerechtfertigten Vorteil“ vorauszusetzen und den im Entwurf bislang vorgesehenen Zusatz „Vermögen“ zu streichen.**

Die Begründung führt zu diesem Punkt aus, *„anders als bei § 108e StGB soll nur ein Vermögensvorteil tatbestandlich sein“*, da nach dem Abgeordnetengesetz ebenfalls nur eine entgeltliche Interessenvertretung unzulässig sei (BT-Drs. 20/10376, S. 8). Da bei der Prüfung des ungerechtfertigten Vorteils aber ohnehin die Vorschriften des Abgeordnetengesetzes zu prüfen sind, ist die Beschränkung auf Vermögensvorteile in § 108f StGB-E überflüssig. Sollte das Abgeordnetengesetz geändert werden und auch die Interessenvertretung gegenüber Bundestag oder Bundesregierung als Gegenleistung für immaterielle Vorteile untersagt werden, würden Parlaments- und Strafrecht an diesem Punkt auseinanderlaufen.

### 4. Probleme der direkten Bindung an das jeweilige Parlamentsrechts

Die Regelung in § 108f Abs. 1 Satz 2 StGB-E bindet die Tatbestandsmäßigkeit an das jeweilige Parlamentsrecht. Das führt in mehrfacher Hinsicht zu Auslegung- und Anwendungsschwierigkeiten:

Für die Abgeordneten in den Landtagen gibt es keine § 44a Abs. 3 AbgG entsprechenden Vorschriften (Ausnahme: Bayern). Für die allermeisten Landtagsabgeordneten wird § 108f StGB-E somit in aller Regel keine Anwendung finden.

Soweit entsprechende Regelungen bestehen, führen unklare und divergierende Begriffe aber ebenso zu Anwendungsschwierigkeiten. Beispielsweise gilt für Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 2 des Verhaltenskodexes: *„Im Rahmen ihres Mandats als Mitglieder des Europäischen Parlaments [...] gehen die Mitglieder keinen bezahlten Lobbytätigkeiten nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsprozess der Union stehen.“*<sup>1</sup>

Was unter einer *„bezahlten Lobbytätigkeit“* und *„im Rahmen des Mandats“* zu verstehen ist, wird nicht näher erläutert. Dasselbe gilt für das Merkmal des *„unmittelbarem Zusammenhang“* mit Beschlussfassungsprozessen der Union. Eine finanzielle Schwelle wie in § 44a Abs. 3 Satz 2 AbgG zur Abgrenzung von entgeltlichen und unentgeltlichen Interessenvertretungstätigkeiten sieht der Verhaltenskodex auch nicht vor. Damit ist die Regelung zum einen deutlich weiter gefasst als § 44a Abs. 3 AbgG, da sie keine finanzielle Schwelle festlegt und die Adressaten der Interessenvertretung nicht klar benennt. Andererseits

1 [https://www.europarl.europa.eu/pdf/meps/Code\\_Of\\_Conduct\\_20231101\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/pdf/meps/Code_Of_Conduct_20231101_DE.pdf)

ist die Vorschrift enger gefasst, da die bezahlte Lobbytätigkeit „im Rahmen des Mandats“ erfolgen soll, was eher dem Verbotsgelände des § 44a Abs. 2 als Abs. 3 AbgG entspräche. Sowohl für Mitglieder des Europäischen Parlaments als auch für eine Staatsanwaltschaft dürfte diese unklare Regelung zu einiger Unsicherheit führen, auf welche Verhaltensweisen der Tatbestand des § 108f StGB-E Anwendung findet.

Dies stellt eine unbefriedigende Situation dar. Eine Möglichkeit wäre es, die Regelungen in den Bundesländern und im Europäischen Parlament anzupassen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, wie von Prof. Dr. Erol Pohlreich vorgeschlagen, die entgeltliche Interessenvertretung gegenüber Parlamenten und Regierungen grundsätzlich zu untersagen.<sup>2</sup> Auch dies würde aufgrund des Merkmals des „*ungerechtfertigten Vorteils*“ Anpassungen der jeweiligen parlamentsrechtlichen Vorschriften erforderlich machen. Allerdings würde damit der Wille des Gesetzgebers klarer zum Ausdruck kommen, die Kommerzialisierung der Einflussmöglichkeiten des Abgeordnetenmandats grundsätzlich zu untersagen.

Perspektivisch sollte es Abgeordneten des Bundes, der Länder sowie des Europäischen Parlaments und der parlamentarischen Versammlung des Europarats grundsätzlich untersagt sein, unter Ausnutzung ihrer Stellung und ihrer Kontakte entgeltlich Interessen für Dritte gegenüber anderen Parlamenten oder Regierungen zu vertreten.

## 5. Nachgelagerte Vorteilsgewährung

Der Gesetzgeber sollte in der Begründung zu § 108f StGB-E klarstellen, dass eine intertemporale Umgehungsmöglichkeit ausgeschlossen ist.

Eine entsprechende Regelung sieht § 44a Abs. 3 Satz 3 AbgG vor; nach dieser sind „*Vereinbarungen, durch die das Mitglied des Bundestages erst nach dem Verlust der Mitgliedschaft Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile für während der Mitgliedschaft getätigte Interessenvertretungs- oder Beratungstätigkeiten nach Satz 1 erhalten soll, [...] unzulässig.*“ (Herv. d. V.). Diese Regelung ist zielführend und geboten, da das Verbot der unzulässigen Interessenwahrnehmung sonst leicht umgangen werden kann.

In der Begründung zu § 108f StGB-E sollte auf die Regelung im Abgeordnetengesetz Bezug genommen werden, um eine intertemporale Umgehungsmöglichkeit unmissverständlich auszuschließen.

## 6. Kandidierendenkorruption

Wie bei § 108e StGB sind von § 108f StGB-E Verhalten von Personen nicht erfasst, die für ein Mandat kandidieren. Auch dies stellt eine Strafbarkeitslücke dar. Der Unrechtsgehalt ist nicht geringer, wenn eine Mandatsbewerberin ei-

<sup>2</sup> Erol Pohlreich 2023. Gutachten zur Reform der Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung. [https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag\\_de/themen\\_az/rechtspolitik/PDF/Gutachten\\_Abgeordnetenbestechung.pdf](https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/rechtspolitik/PDF/Gutachten_Abgeordnetenbestechung.pdf), S. 32.

nen ungerechtfertigten Vorteil fordert, sich versprechend lässt oder annimmt und damit erkennbar die Erwartung verbunden ist, dass sie als Mitglied einer Volksvertretung sich bei der Ausübung ihres Mandats durch den Vorteil beeinflussen lassen werde, als wenn dies ein Mandatsinhaber tut. Der Gesetzgeber sollte für diese Konstellation einen Auffangtatbestand zu schaffen, wie es etwa Prof. Dr. Till Zimmermann und Prof. Dr. Frank Zimmermann<sup>3</sup> sowie Prof. Dr. Erol Pohlreich<sup>4</sup> vorschlagen.

## Fazit

Der Gesetzentwurf ist eine folgerichtige Reaktion des Gesetzgebers auf die Maskenaffäre. Der Straftatbestand ist grundsätzlich geeignet, ein entsprechendes Verhalten unter Strafe zu stellen, sofern der Gesetzgeber die erwähnten Unklarheiten in der Gesetzesbegründung ausschließt. Es muss sichergestellt sein, dass die entgeltliche Interessenvertretung gegenüber der Exekutive auch dann untersagt ist, wenn sie nicht als reine Nebentätigkeit erfolgt, sondern der Mandatsträger sich als Mandatsträger an diese wendet und dafür einen ungerechtfertigten Vorteil erhält.

Das abgeordnetenrechtliche Verbote der entgeltlichen Beratungstätigkeit mit Mandatsbezug sollte im neuen Straftatbestand ebenfalls explizit abgebildet werden.

Grundsätzlich regen wir außerdem an, das Parlamentsrecht und das Strafrecht künftig so auszugestalten, dass eine Kommerzialisierung der Einflussmöglichkeiten des Abgeordnetenmandats weitergehend ausgeschlossen wird. Das Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung neben der Mandatswahrnehmung bzw. der diesbezüglichen entgeltlichen Beratung gegenüber öffentlichen Stellen sollte insgesamt ausgedehnt werden.

<sup>3</sup> Zimmermann/Zimmermann, Geldsäcke im Parlament?, in: Verfassungsblog vom 9. Juni 2023, <https://verfassungsblog.de/geldsacke-im-parlament/>.

<sup>4</sup> Erol Pohlreich 2023. Gutachten zur Reform der Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung. [https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag\\_de/themen\\_az/rechtspolitik/PDF/Gutachten\\_Abgeordnetenbestechung.pdf](https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/rechtspolitik/PDF/Gutachten_Abgeordnetenbestechung.pdf).